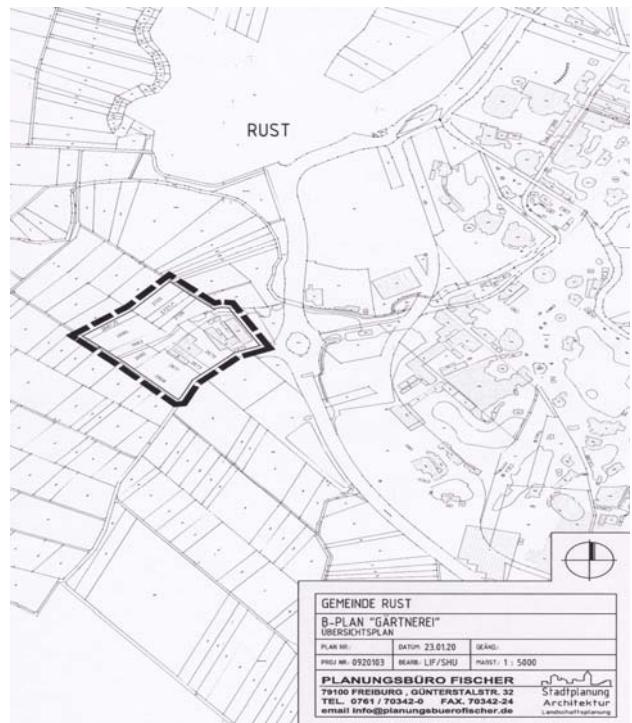


Gemeinde Rust

Umweltbericht

Bebauungsplan „Betriebshof/Gärtnerei Europa-Park“

Antrag auf Änderung der
artenschutzrechtlichen
Maßnahme „E 2 Anlage
von Streuobstbeständen“



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf

Inhaltsverzeichnis

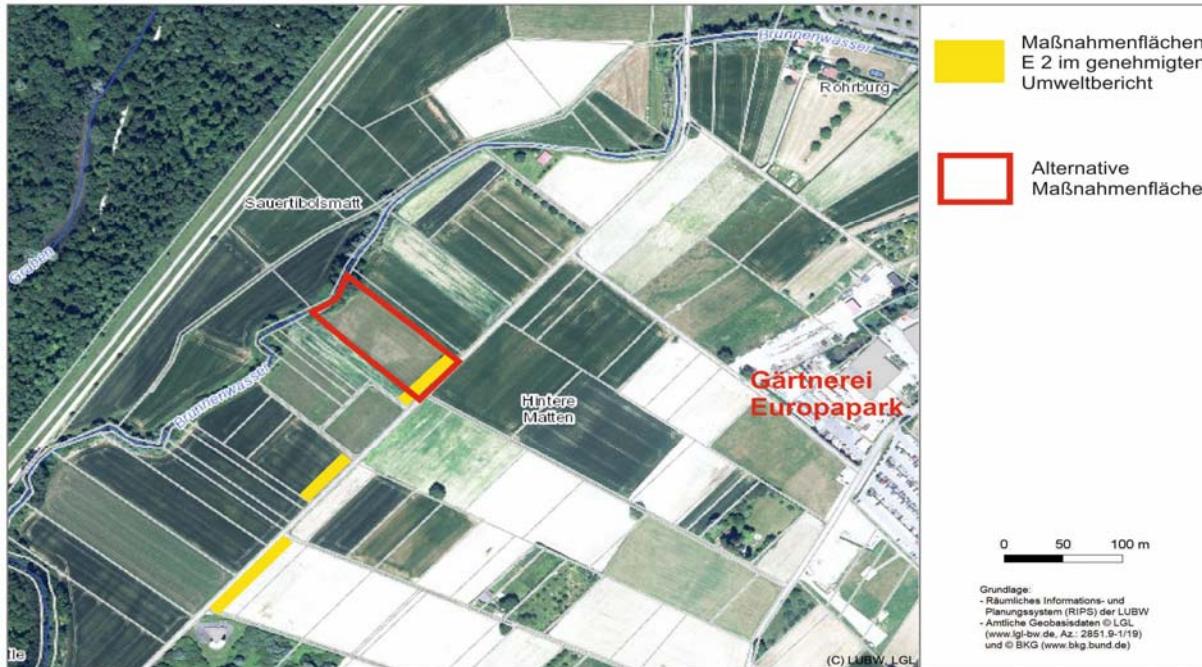
1. Anlass	3
2. Beschreibung der aktuell genehmigten Maßnahme E2 im Umweltbericht	3
3. Beschreibung der alternativen Maßnahme	7
4. Abstimmung der Maßnahme mit dem Artenschutz	9
5. Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde	10

1. Anlass

Der Europapark schlägt vor, anstelle der im Umweltbericht (Stand Juni 2022) dargestellten drei streifenförmigen Obstbaumflächen, ein flächenhaftes „Biotopmosaik“ im direkten Umfeld der drei Maßnahmen anzulegen und zu entwickeln; siehe Abbildung 1.

Aufgrund der größeren Fläche in Höhe von 7.556 m² erfüllt diese, im Vergleich zu den drei streifenförmigen Obstbaumflächen (2.054 m²), vielfältigere Funktionen im Biotopverbund sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Abbildung 1 Lage der Maßnahmen



2. Beschreibung der aktuell genehmigten Maßnahme E2 im Umweltbericht.

Auszug aus dem Umweltbericht (Stand Juni 2022):

V17: CEF-Maßnahme Brutvögel - Komplexmaßnahme für Steinkauz und Neuntöter

Bei Funktionsverlust eines Steinkauz-Revieres, wie im vorliegenden Fall gutachterlich angenommen, sind üblicherweise Maßnahmen im Umfang von mindestens 5 ha erforderlich (vgl. LANUV 2019b). Werden die Maßnahmen auf einer Fläche umgesetzt, deren Ausgangszustand vergleichsweise hochwertig ist, die aber gleichzeitig noch Aufwertungspotenzial besitzt, kann diese Flächengröße nach sorgfältiger gutachterlicher Beurteilung ggf. unterschritten werden. Grünland mit Streuobst- oder Kopfbäumen sowie Extensivgrünland sind bevorzugte Brut- bzw. Nahrungshabitate des Steinkauzes. Sie müssen dauerhaft gepflegt werden, um ihre Eignung für die Art zu erhalten. Wenn diese Habitate zusätzlich noch mit bestimmten Strukturelementen angereichert werden, kann der Neuntöter ebenfalls von dieser Maßnahme profitieren. Es wird daher eine kombinierte Förderung dieser beiden Arten vorgeschlagen.

Da der Eingriff im Falle des Steinkauzes bereits erfolgt ist, sollte die Ausgleichsmaßnahme umgehend umgesetzt werden.

Nach Absprache mit dem Umweltamt der Gemeinde Rust im Rahmen einer gemeinsamen Geländebegehung am 25.02.2022 wird vorgeschlagen, den Ausgleich für Steinkauz und Neuntöter auf insgesamt 4 Teilflächen umzusetzen (siehe Abbildung 16). Den flächenmäßigen Schwerpunkt stellt dabei eine insgesamt ca. 11,4 ha große Fläche zwischen Allmendsee und Binder Elz dar, die als Ausgleich für von den Baugebieten „Ellenweg IV“ und „Bürgerpark“ betroffene Steinkäuze hergestellt worden ist. Da die Fläche ca. 1,4 ha größer als mindestens erforderlich und zudem noch relativ jung ist, besteht hier im westlichen, auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1593 gelegenen Teil die Möglichkeit einer zusätzlichen Aufwertung, insbesondere durch Anreicherung von bestimmten Strukturelementen.

Diese Ausgleichsfläche muss noch ergänzt werden, bestenfalls um mehrere Teilflächen im räumlichen Umfeld des Eingriffsbereiches.

Es wird daher – auch vor dem Hintergrund des (nicht nur) für Steinkauz und Neuntöter sehr wichtigen Biotopverbundes – vorgeschlagen, auf den parkeigenen Flurstücken Nr. 2505, Nr. 2565 und Nr. 2588 auf einer Breite von 10 m Biotopverbundstrukturen herzustellen (siehe Abbildung 16). Diese streifenförmigen Ausgleichsflächen mit einer Länge zwischen 50 m und 90 m hätten insgesamt eine Flächengröße von ca. 2054 m².

Aufwertung (Strukturanreicherung) einer neu angelegten Habitatfläche: Habitatstrukturen wie Holzstapel, Sträucher, Reisighaufen sowie Offenboden- und Altgrasstreifen sollten auf ca. 10-15 % einer Ausgleichsfläche für Steinkauz und Neuntöter zur Verfügung stehen. Folgende Elemente werden für Flurstück Nr. 1593 vorgeschlagen:

Holzstapel: Steinkäuze nutzen regelmäßig, in manchen Gebieten sogar bevorzugt, Holzstapel als Tagesruheplätze (FOGE 2001 u. v. a.), teilweise auch zur Brut. Es sollten 3 Holzstapel mit einer Länge von ca. 3 m, einer Breite/Tiefe von ca. 1 m und einer Höhe von ca. 1,80 m errichtet werden (gleichmäßig auf der Fläche verteilt). Es können runde oder kantige Holzstücke verwendet werden. Wichtig ist ein vom Steinkauz nutzbares Lückensystem. Einzelne Hölzer können auch etwas aus dem Stapel herausragen, damit die Vögel sich dort sonnen können. Da die auf der Fläche vorhandenen Bäume aktuell noch keine für die Anbringung von Niströhren geeignete Größe haben, wird vorgeschlagen, im oberen Drittel der Holzstapel jeweils eine typische Niströhre für den Steinkauz zu integrieren. Die Einflugöffnung sollte bevorzugt nach Südosten orientiert sein, jedenfalls von der Wetterseite abgewandt. Die Holzstapel sollten größtenteils unmittelbar an die gepflanzten Obstbäume anschließen (Witterungsschutz, zusätzliche Klettermöglichkeiten für junge, noch nicht flugfähige Steinkäuze). Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Holzstapel erscheint eine Überdachung bzw. Abdeckung sowie Vermeidung von direktem Bodenkontakt sinnvoll (die Funktion der Holzstapel muss jedenfalls dauerhaft sichergestellt sein, ggf. durch regelmäßige Neuanlage). Es wird vorgeschlagen, zwischen den Holzstapeln hinsichtlich der Bauweise bzw. genauen Ausgestaltung zu variieren.

Sträucher: Für den Neuntöter wird die Pflanzung von Dornsträuchern – z. B. Hunds-Rosen, Schlehen, auch Brombeeren – gebietseigener Herkunft empfohlen. Die Sträucher könnten in einer SW-NO verlaufenden Linie gepflanzt werden, wobei ein Wechsel aus zweireihig bepflanzten, dichten Abschnitten und Lücken empfohlen wird. Die Gesamtlänge der Gehölzabschnitte sollte mindestens 40 m betragen (vgl. HORCH & HOLZGANG 2006).

Reisighaufen: In die Lücken der Sträucheranpflanzung sollten 3 große, mindestens 1,50 m hohe Reisighaufen mit dichter Verzweigung integriert werden, die insbesondere vom Neuntöter als Sitzwarte und Ruheplatz genutzt werden können. Die Reisighaufen müssen ca. alle 5 Jahre erneuert werden.

Offenboden-, Kurzgras- und Altgrasstreifen: Für die Nahrungssuche sind kurzgrasige Grünlandstrukturen von großer Bedeutung für Steinkauz und Neuntöter. Ein stetiges Angebot

kurzgrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes ist daher Voraussetzung für eine gute Qualität des Nahrungshabitates. Auch Offenbodenstreifen stellen geeignete zusätzliche Elemente mit guter Nahrungserreichbarkeit dar. Neben der Erreichbarkeit der Nahrung spielt selbstverständlich zunächst die Verfügbarkeit der Nahrung, also das grundsätzliche Vorhandensein einer ausreichenden Menge und Vielfalt an Nahrungstiereneine entscheidene Rolle. Daher müssen auch höherwüchsige Altgrasstreifen/Krautsäume auf der Ausgleichsfläche vorhanden sein. Krautsäume, die nur alle 2 Jahre alternierend gemäht werden, können beiderseits der Sträucherreihe entwickelt werden. Altgrasstreifen mit einer Breite von ca. 5 m können beispielsweise an den Übergängen zwischen den Obstwiesen und den reinen Grünland-Teilflächen stehen gelassen und abschnittsweise im Spätsommer gemäht werden. Das übrige Grünland sollte ganzjährig kurz gehalten werden. Es gibt auch die Möglichkeit, spezielle Kurzgrasstreifen, die 1-2x pro Monat gemäht werden, anzulegen. Parallel zur Sträucherreihe mit Krautsäum wird auf einer Seite außerdem die Anlage eines schmalen Offenbodenstreifens vorgeschlagen. Ein derartiges Mosaik aus kurz- und langgrasigen Strukturen sowie offenen Bodenstellen/-streifen stellt ein ideales Nahrungshabitat für Stein-kauz und Neuntöter dar.

Schaffung und Pflege von Biotoptverbundstrukturen. Es wird vorgeschlagen, die streifenförmigen Ausgleichsflächen mit Biotoptverbund-funktion als locker baumbestandenes Extensivgrünland mit angepasstem Mähkonzept zu entwickeln. Es sollten hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Arten und Sorten gepflanzt werden. Für die Einsaat des Grünlandes ist autochthones Saatgut zu verwenden.

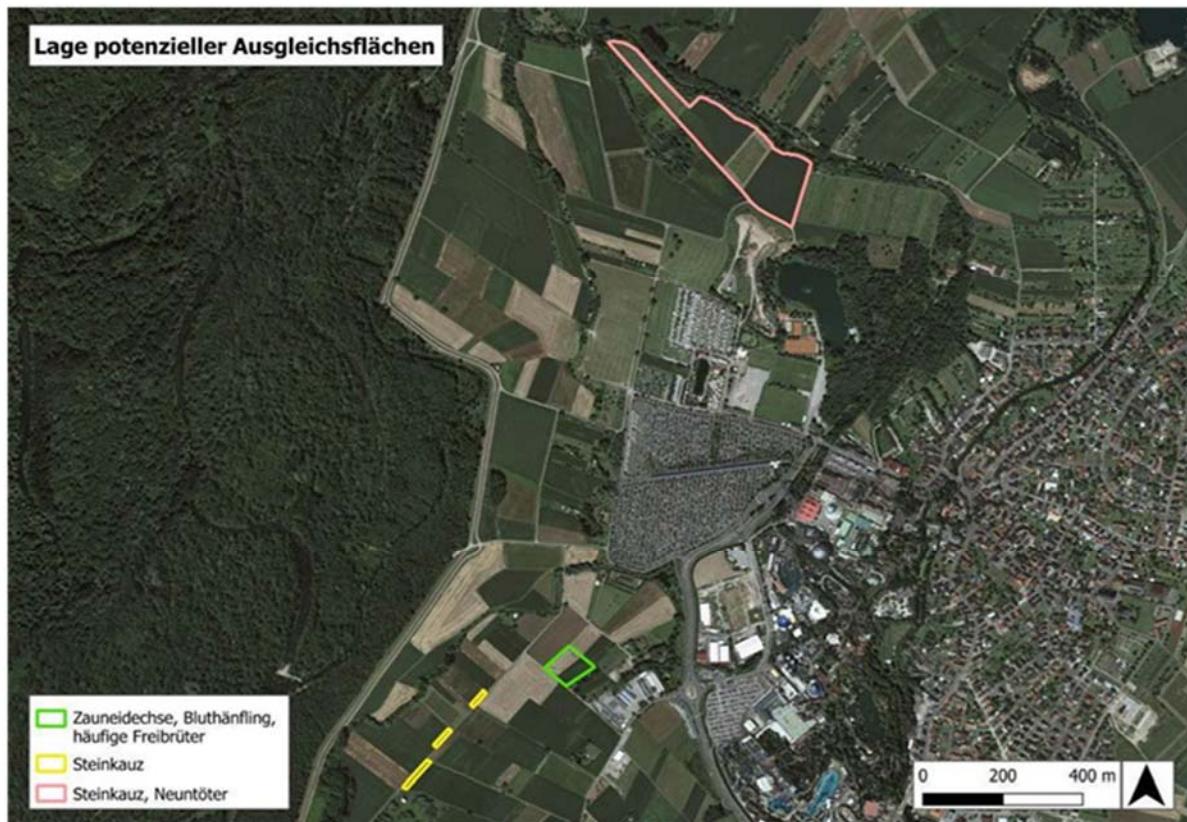


Abb.16: Lage potenzieller Ausgleichsflächen für Zauneidechse, Steinkauz, Neuntöter, Bluthänfling und häufige Freibrüter

Anbringung von Nisthilfen

Als Ausgleich für den – teils temporären, teils dauerhaften – Verlust von Brutplätzen höhlen- und nischenbrütender Vogelarten müssen zeitlich deutlich vor Beginn des Eingriffes bzw. umgehend verschiedene spezifische Nisthilfen an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang (max. 1 km entfernt, besser näher) angebracht werden.

In der Regel werden 3 Nisthilfen je verlorengehenden Brutplatz für notwendig erachtet, da solche Nisthilfen häufig auch von anderen als den zu fördernden Vogelarten und weiteren Tierarten genutzt werden (Konkurrenzsituation). Von manchen Arten werden die Nisthilfen außerdem als Schlafplatz/-höhle genutzt. Lediglich bei der Rauchschwalbe werden bei einer Betroffenheit von insgesamt weniger als 10 Paaren 2 Nisthilfen je Brutpaar vorgeschlagen (LANUV 2019d).

Details zu Anzahl der notwendigen Nisthilfen je Vogelart, geeigneten Kastentypen und Aufhängeort sind 6 zu entnehmen. Bei den Kastentypen sind Beispiele der Firma Schwegler aufgeführt, es können aber auch Nisthilfen anderer Hersteller oder selbstgebaute Modelle verwendet werden, sofern diese funktionsgleich sind. Die Festlegung der konkreten Aufhängeorte und -weise sollte in Zusammenarbeit mit einer naturschutzfachlichen Baubegleitung erfolgen.

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und dabei auch zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Tabelle 6: Übersicht über erforderliche Anzahlen, Typen und Aufhängeorte von Nisthilfen für vom Eingriff betroffene Vogelarten

Vogelart	Anzahl	Typ-Beispiel (Fa. Schwegler)	Aufhängeort/Bemerkung
Haussperling	21 (7)	Nischenbrüterhöhle 1N (Sperlingskoloniehaus 1SP)	Gebäude oder Bäume (Gebäude)
Rauchschwalbe	6	Rauchschwalbennest Nr. 10/10B	Gebäudeinnenräume, die dauerhaft zugänglich sind (idealerweise „Warmräume“, z. B. genutzte Viehställe), Anbringung in Deckennähe (Abstand ca. 10 cm), nicht kolonieartig; notfalls unter Brücken über Wiesengräben; günstige Nahrungshabitate im nahen Umfeld (max. 300 m) sind sehr wichtig
Star	3	Nisthöhle 3SV (45 mm)	Bäume, z. B. im Komplexlebensraum (siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), in mind. 3 m Höhe
Steinkauz	3	Steinkauzröhre Typ Nr. 20B	Holzstapel im Komplexlebensraum (siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

Vogelart	Anzahl	Typ-Beispiel (Fa. Schwegler)	Aufhängeort/Bemerkung
Bachstelze	3	Halbhöhle 2HW	Gebäude
Blaumeise	3	Nisthöhle 1B (26 mm)	Bäume mit naturnahem Umfeld (Nahrungshabitat)
Kohlmeise	3	Nisthöhle 1B (32 mm)	Bäume mit naturnahem Umfeld (Nahrungshabitat)
Hausrotschwanz	6	Nischenbrüterhöhle 1N	Gebäude

E2: Anlage von Streuobstbeständen (aus Umweltbericht Juni 2022)

In Verbindung mit der Artenschutzrechtlichen Maßnahme V17 CEF-Maßnahme für Brutvögel werden 3 streifenförmige Ausgleichsflächen mit Biotopverbundfunktion als locker baumbestandenes Extensivgrünland mit angepasstem Mähkonzept entwickelt. Es sollten hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Arten und Sorten gepflanzt werden. Für die Einsaat des Grünlandes ist autochthones Saatgut zu verwenden.

Bewertung der Maßnahme E2 nach der ÖKVO (aus Umweltbericht Juni 2022)

Ausgangsbiotoptyp:

Acker: 2.054 m² x 4 ÖP = 8.216 ÖP

Zielbiotoptyp:

Streuobstbestand: 2.054 m² x 17 ÖP = 34.918 ÖP

Aufwertungsgewinn: = 26.702 ÖP

3. Beschreibung der alternativen Maßnahme „Biotopmosaik“

Der alternative Vorschlag des Europaparks sieht ein vielfältiges „Biotopmosaik“ vor, das im Wesentlichen aus Wiesen, Obstbäumen und zahlreichen Kleinstrukturen wie z. B. Feldgehölzen, Benjeshecken, Natursteinmauern u.a. besteht; siehe Abbildung 2.

Im Vergleich zur ursprünglichen Maßnahme erfüllt die Fläche deutlich mehr Funktionen im Biotopverbund sowie für den Artenschutz.

Bewertung der Maßnahme E2 nach der ÖKVO:

Ausgangsbiototyp:

Acker 7.556 m² x 4 ÖP = 30.224 ÖP

Zielbiototyp:

Biotopmosaik*: 7.556 m² Gesamtfläche

davon 70% Wiese: 5.289,20 x 13 ÖP = 68.759,60 ÖP

davon 30% Feldgehölze: 2.266,80 x 14 ÖP = 31.735,20 ÖP

Aufwertungsgewinn: = 100.494,80 ÖP

* Der Planungswert des Biotopmosaiks errechnet sich aus 70% Wiesen (33.41/13 ÖP) und 30% Feldgehölzen (41.10/14 ÖP); diese Vorgehensweise wurde am 26.06.2024 mit der Unteren Naturschutzbehörde / Herr Himmelsbach abgestimmt.

Abbildung 2 Lage der alternativen Maßnahme (aus Geoportal BaWü)

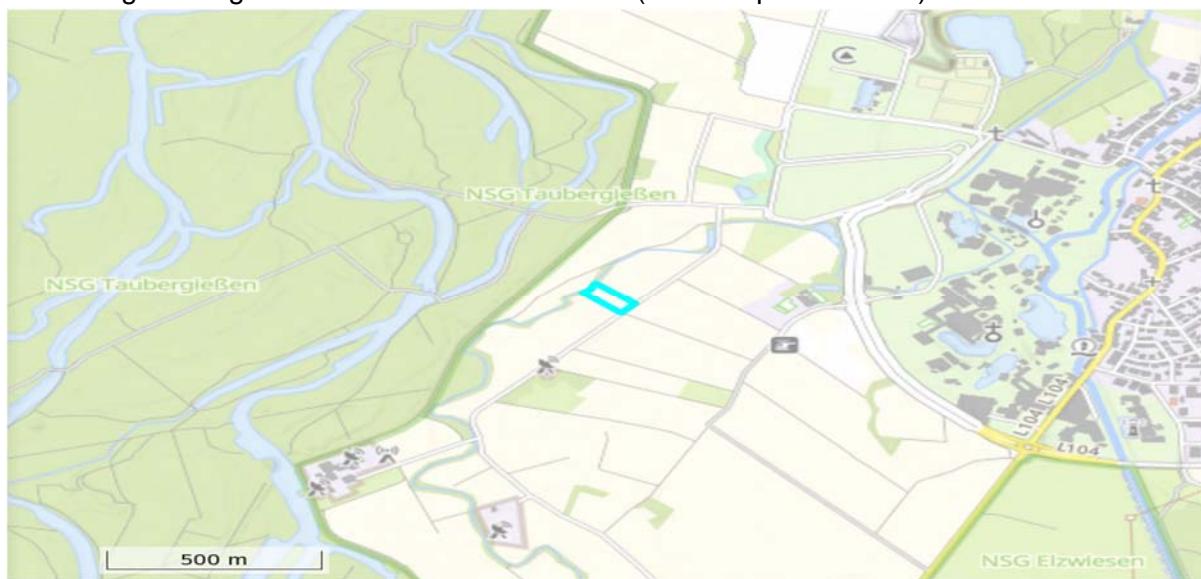
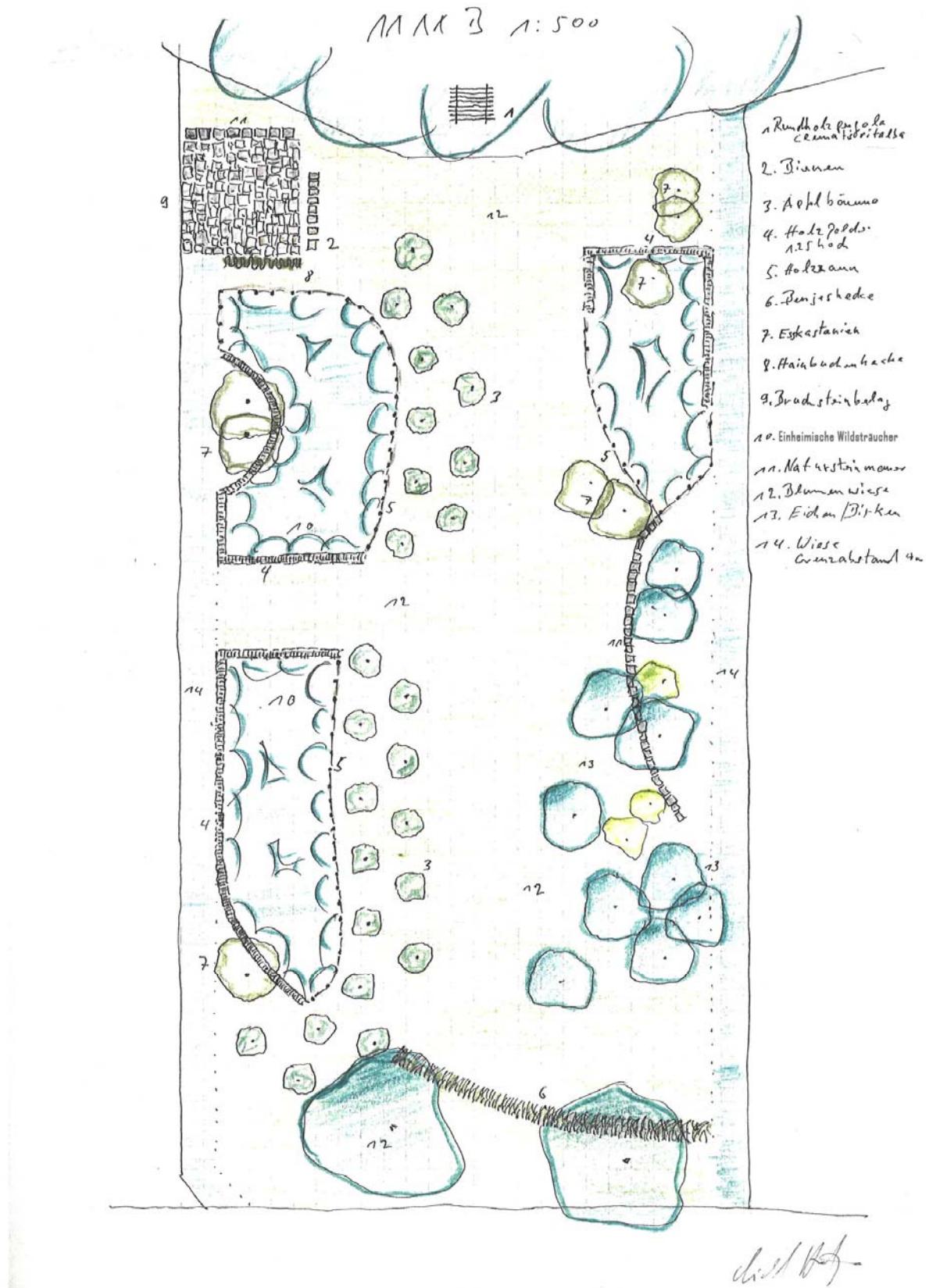


Abbildung 3 Gestaltungskonzept der alternativen Maßnahme (Europapark 2025)



4. Abstimmung der alternativen Maßnahme mit dem Artenschutz

Gemäß Abstimmung mit dem Artenschutz, Herrn Manuel Jansen (Büro Laufer), der den Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan bearbeitet hat, ist folgendes festzuhalten:

Die Lage der alternativen Maßnahme ist günstig, da sie im räumlichen Umfeld der ursprünglichen drei Obstgehölzstreifen liegt. Das Gestaltungskonzept kann aus artenschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Ergänzend zum Gestaltungskonzept sind Reisighaufen zusätzlich anzulegen, die Wiesen sollten aus kurzgrasigen und langgrasigen Bereichen bestehen; die Wiese sollte nicht auf 1x gemäht werden, sodass auch Altgrasbereiche stehen bleiben. Die Fläche kann unter diesen Bedingungen artenschutzfachlich die Funktion erfüllen und als Baustein im Biotopverbund beitragen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht steht einem Wechsel bzw. Tausch der Maßnahmen, d.h. einer Realisierung der alternativen Maßnahme nichts entgegen. Es bleibt anzumerken, dass der Überschuss an Ökopunkten im Baurechtlichen Ökokonto gutgeschrieben werden kann.

5. Abstimmung der alternativen Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß Mail vom 21. Juni 2024 / Landratsamt Ortenaukreis / Untere Naturschutzbehörde steht einem Tausch der Ausgleichsfläche nichts entgegen.

Auszug Mail vom 21.06.2024: Grundsätzlich spricht aus fachlicher Sicht nichts gegen den Tausch der Ausgleichsflächen. Eine größere zusammenhängende Fläche mit vielfältigen Strukturen kann einen höheren naturschutzfachlichen Wert erreichen als drei Streifen mit Obstgehölzen und wirkt insgesamt multifunktionaler. Insbesondere erfüllen Teile der neu anzulegenden Strukturen ihre Funktion größtenteils schneller als neu gepflanzte Obstgehölze. Wichtig ist, dass die neue Fläche ebenso ihre Funktion als CEF-Maßnahme für den Steinkauz erfüllt. Sofern die Vegetation wie beschrieben auch aus größeren kurzrasigen Abschnitten besteht und die Obstgehölze nicht zu dicht gepflanzt werden, ist dies meiner Einschätzung nach gegeben.

Freiburg, 25.04.2024

gez. G.Babik

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf